

II-10821 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7331/1-Pr 1/90

4976 IAB
1990 -04- 26
zu 5077 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5077/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Huber, Ing. Murer, Dr. Ofner (5077/J), betreffend Honigskandal-Rechtsprechung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat von der Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien keine Liste von ca. 25 Personen, die in das in Rede stehende Strafverfahren involviert gewesen sein sollen, erhalten. Im Zuge des Verfahrens wurde gegen insgesamt sieben "Sonderkunden", die von der Österreichischen Imkereigenossenschaft bzw. der Firma Waldkönig ausländischen Honig gekauft haben sollen, ermittelt; die Erhebungen führten jedoch zu keinen konkreten Ergebnissen und daher nicht zur Einleitung von Strafverfahren.

Zu 4:

Das Strafverfahren wurde am 2. April 1990 rechtskräftig beendet.

Zu 5 bis 8:

Helene K. wurde am 2. April 1990 vom Vorwurf der Vergehen nach den §§ 223 StGB und 63 Abs. 2 Z. 1 LMG rechtskräftig freigesprochen. Im ausgeschiedenen Verfahren 6 c E

- 2 -

Vr 11503/88 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wurde Rudolf R. am 23.5.1989 wegen des Vergehens nach dem § 288 Abs. 1 StGB schuldig erkannt und unter Anwendung des § 37 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à S 200,-- verurteilt. Das Urteil wurde am 17.10.1989 rechtskräftig.

Zu 9:

Im Zusammenhang mit dem sogenannten "Honigskandal" ist kein weiteres Strafverfahren anhängig.

Zu 10:

Gegen Rudolf R., Helene K., Josef D. und Karl F. wurde das Verfahren wegen §§ 146 ff StGB gemäß § 90 Abs. 1 StGB eingestellt. Nach dem Ergebnis des Gutachtens der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung war eine qualitativ schlechtere Beschaffenheit des ausländischen Honigs bzw. das Vorliegen objektiver wertvermindernder Eigenschaften nicht festzustellen. Demnach war lediglich der objektive Tatbestand der Falschbezeichnung (§ 8 lit. f LMG 1975) gegeben. Für die gerichtliche Strafbarkeit ist jedoch das Vorsatzelement der Wissentlichkeit erforderlich, die von der Staatsanwaltschaft Wien lediglich Helene K. angelastet wurde. Allerdings erfolgte von diesem Vorwurf sowie vom Vorwurf der Urkundenfälschung ein rechtskräftiger Freispruch.

24. April 1990

